

Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL)

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

Nur per E-Mail

An die
Verbände der Lebensmittelwirtschaft

An die
QS Qualität und Sicherheit GmbH

An den
Lebensmittelverband Deutschland e. V.

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

V A 2

Bearb.: Dr. Lienau

Telefon: (0 30) 90 13 - 2768

Telefax: 90 13 - 2016

E-Mail: AFFL-Vorsitz@senjustva.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3a Abs.1 VwVfG: www.eqvp.de

Datum: 11.12.2020

36. Sitzung der LAV-Arbeitsgruppe „Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL)“ November/Dezember 2020 (Berlin)

hier: TOP 7.2 „Auslegung Art. 24 Abs. 1 LMIV, bei tierischen Lebensmitteln, die die Vermehrung von *Listeria monocytogenes* begünstigen können und bei denen das Haltbarkeitsdatum ein Element zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit darstellt“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgruppe „Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL)“ der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) hat in ihrer 36. Sitzung TOP 7.2 „Auslegung Art. 24 Abs. 1 LMIV, bei tierischen Lebensmitteln, die die Vermehrung von *Listeria monocytogenes* begünstigen können und bei denen das Haltbarkeitsdatum ein Element zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit darstellt“ beraten.

Die Auslegung der Formulierungen des Art. 24 Abs. 1 LMIV war bereits Gegenstand verschiedener Diskussionen zwischen Lebensmittelunternehmen, Verbänden, Behörden, Sachverständigen und Juristen.

Artikel 24 LMIV

Mindesthaltbarkeits- und Verbrauchsdatum und Datum des Einfrierens

(1) Bei in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmitteln, die folglich nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen können, wird das Mindesthaltbarkeitsdatum durch das Verbrauchsdatum ersetzt. Nach Ablauf des Verbrauchsdatums gilt ein Lebensmittel als nicht sicher im Sinne von Artikel 14 Absätze 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

Bisher wurden hierzu folgende Auffassungen vertreten:

- Die Vorschrift wendet sich an den Lebensmittelunternehmer. Die Behörden haben nur bei offensichtlich „falscher“ Anwendung eine Möglichkeit, durch Anordnung eine andere Handhabung zu fordern.

- Die Angabe eines Verbrauchsdatums wird bei sehr kurz haltbaren und mikrobiologisch sehr leicht verderblichen Lebensmitteln von wenigen Tagen als konform mit dem Art. 24 Abs. 1 LMIV betrachtet.

Dem gegenüber steht die Problematik, dass bei Lebensmitteln, die die Vermehrung von Listerien begünstigen können (Kategorie 1.2 nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005), auch nach mehreren Wochen Haltbarkeit diese danach in kurzer Zeit „eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen können“. Dies gilt insbesondere für vorverpackte tierische Lebensmittel wie Wurstaufschnitt, bei denen vor dem Hintergrund des Vermehrungspotentials die Sicherheit des Lebensmittels (maximal 100 KbE/g L.m.) nur bis zum Ende der Haltbarkeit gewährleistet wird und damit das Haltbarkeitsdatum ein essentieller Teil des Managementsystems zur Lebensmittelsicherheit im Sinne eines oPRP oder CCP darstellt.

Da die Formulierung des Art. 24 Abs. 1 LMIV „nach kurzer Zeit“ unabhängig von einem konkreten Bezug zu dem Datum der Herstellung, des Inverkehrbringens oder dem Ende einer Haltbarkeit im Verordnungstext vorliegt, sollte der Satz 2 des Art. 24 Abs. 1 LMIV bei der Auslegung berücksichtigt werden.

Von Seiten der KOM und vielen MS wird die Auffassung vertreten, dass Lebensmittel, die die Vermehrung von Listerien begünstigen können (und damit unter die Kategorie 1.2 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 fallen) und bei denen die Gefahr einer Kontamination mit Listerien nicht ausgeschlossen werden kann, nach Ablauf der Haltbarkeit als nicht sicher im Sinne des Art. 14 Abs. 2 – 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zu betrachten sind.

Damit erscheint die Bezugnahme „nach kurzer Zeit“ auch auf das Ende der festgelegten Haltbarkeit bei der Auslegung des Art. 24 Abs. 1 der LMIV nicht nur möglich, sondern geradezu geboten.

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat die AFFL folgenden Beschluss gefasst:

Die Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL) vertritt im Hinblick auf die Auslegung des Art. 24 Abs. 1 LMIV die Auffassung, dass die Angabe der Haltbarkeit als Verbrauchsdatum bei Lebensmitteln, die unter die Kategorie 1.2 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 fallen, rechtskonform möglich ist und als Element zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit bei diesen Lebensmitteln ausdrücklich zu begrüßen ist.

...

Ich bitte um Kenntnisnahme des Beschlusses.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Jan-Alexander Lienau